

ÂKÂRÂNGA SÛTRA.

Zweites Buch.

Erster Teil¹

Siebte Vorlesung,

genannt

REGELUNG des BESITZES ².

Erste Lektion/Lehre.

"Ich werde zu einem Sramana werden, der kein Haus besitzt, kein Eigentum, keine Kinder, kein Vieh, der isst, was andere ihm geben; ich werde keine sündhafte Handlung begehen; Meister, ich verzichte irgendetwas anzunehmen, das nicht gegeben worden ist." Nachdem er solche Gelübde getroffen hat, sollte (ein Bettler) nicht, beim Eintreten in ein Dorf oder unbehelligte Stadt, &c., sich selbst nehmen, oder andere veranlassen zu nehmen oder anderen erlauben zu nehmen, was nicht gegeben worden ist. Ein Bettler sollte nicht nehmen oder aneignen irgendeinen Besitz, nämlich einen Schirm³ oder Gefäß oder Stab, &c. (siehe II, 2, 3, § 2), von diesen Mönchen mit denen er zusammen bleibt, ohne ihre Erlaubnis zu erhalten, und ohne kontrolliert und gewischt (den Gegenstand in Frage); aber wenn er ihre Zustimmung erhalten hat und kontrolliert und gewischt hat (den Gegenstand in Frage), kann er nehmen oder es sich aneignen⁴. (1)

Er kann betteln für Wohnsitz in einem Reisenden-Heim, &c.

[Absatz geht weiter] (siehe II, 1, 8, § 2), nachdem er nachgedacht hat (auf seine Eignung für einen Aufenthalt), sollte er um Erlaubnis fragen, es in Besitz zu nehmen, von ihm, der der Vermieter oder der Aufseher dieses Ortes ist: "Tatsächlich, O Langlebiger! für die Zeit, und in dem Raum, den du uns zugestehst, werden wir hier wohnen. Wir werden in Besitz nehmen von dem Platz für so eine lange Zeit als der Platz dir gehört; und von so viel von ihm als dir gehört; für so viele

¹ Kûda

² Oggahapadimâ

³ Der Kommentator (Sîlânka) stellt fest, dass den Mönche in Kuñkanadesa, &c., erlaubt war Schirme zu tragen, wegen der starken Regenfälle in diesem Land

⁴ Oginheggâ vâ pagginheggâ vâ. Die Kommentatoren erklären diese Worte "um für einmal zu nehmen" (sakrit) und "immer wieder zu nehmen" (anekasas). Später der Guzerati Kommentator erklärt ogginheggâ durch Magier, "er sollte fragen."

Gefährten-Asketen (wie in Bedarf davon stehen werden); danach werden wir die Wanderschaft aufnehmen⁵." (2)

Nachdem er der Besitz von einem Ort erhalten hat, sollte ein Bettler einladen zu dieser Nahrung, &c., die er selbst gesammelt hat, alle Gefährten-Asketen dort ankommend, die die den gleichen Regeln befolgen und eifrige Brüder sind; aber er sollte sie nicht einladen zu irgendetwas, von dem er Besitz im Interesse von jemand anderem genommen hat. (3)

Nachdem er Besitz von einem Ort (in einem Heim für Reisende, &c.) erhalten hat, sollte ein Bettler einen Schemel oder Bank oder Bett oder Couch, den er selbst erbettelt hat, für alle Gefährten-Asketen dort ankommend, die andere Regeln befolgen als er, jedoch eifrige Brüder sind; aber er sollte ihnen nicht irgendetwas anbieten, von dem er Besitz im Interesse von jemand anderem genommen hat. (4)

Nachdem er Besitz von einem Ort in einem Heim für Reisende, &c. erhalten hat, ein Bettler könnte fragen von einem Haushaltsvorstand oder seinen Söhnen das Ausleihen von einer Nadel oder einer Pippalaka⁶ oder einen Ohr-Löffel⁷ oder einen Nagel-Schneider, er sollte es nicht geben oder leihen an jemand anders; aber

SEITE 173

wenn er das gemacht hat, für einen der oben genannten Artikel, sollte er mit diesem Artikel dorthin gehen (wo der Hausherr, &c., ist), und seine Hände ausstrecken oder den Artikel auf den Boden legen, so sollte er, nach Überprüfung, sagen: "Hier ist es! hier ist es!" Aber er sollte es nicht mit seiner eigenen Hand in die Hand des Haushaltsvorstands legen. (5)

Ein Mönch oder eine Nonne sollte nicht in Besitz nehmen von irgendetwas⁸ auf dem nackten Boden, auf nassem Boden, wo es Eier, &c. gibt; noch auf Säulen oder solch einen über-dem Boden Ort (II, 2, 1, § 7); noch an einer Wand, &c.; noch auf dem Strunk eines Baumes, &c.; noch, wo der Haushaltsvorstand oder Feuer oder Wasser, oder Frauen oder Kinder oder Tiere sind, und wo es nicht passend ist für einen weisen Mann ein- oder auszugehen, &c., noch zu meditieren über das Gesetz; noch, wo sie durch des Haushaltsvorstands Wohnsitz oder seiner Frau durchgehen müssen oder wohin es keine Straßen gibt, und wo es nicht passend ist, &c.; noch wo der Haushaltsvorstand oder seine Frau, &c., zanken oder einander beschimpfen, &c. (siehe II, 2, 1, § 9, und 3, § 7); noch wo sie jeder des anderen Körper reiben oder salben mit Öl oder Ghee oder Butter oder Fett; noch, wo sie ein Bad nehmen, &c.; noch wo sie nackt umhergehen, &c. (alle wie in II, 2, 3, §§ 7-12).

Dies ist die gesamte Pflicht, &c.

So sage ich. (6-12)

Zweite Lektion/Lehre.

Er kann betteln für einen Wohnsitz in einem Reisendem Heim, &c. (siehe II, 1, 8, § 2), nachdem er nachgedacht hat (auf seine Eignung); er sollte um Erlaubnis fragen, davon Besitz zu nehmen

⁵ Vergleiche das entsprechende Gebot in II, 2, 3, § 3

⁶ Der Guzerati Kommentator sagt nur, dass pippalaka irgendein Utensil ist. Die älteren Kommentatoren erklären diese Passage nicht.

⁷ Instrument meist aus Bambus, Gold oder Silber um den Ohrenkanal vom Ohrenschmalz (cerumen) zu reinigen [AΩ]

⁸ Oggaha

SEITE 174

vom Besitzer oder dem Verwalter dieses Ortes: "Tatsächlich, O Langlebiger! für die Zeit und den Raum den du uns überlässt, werden wir hier wohnen"⁹ &c. (siehe Punkt 1, § 2). Nun, was weiter nachdem der Ort in Besitz genommen ist? Er sollte nicht entfernen, von draußen nach drinnen, oder umgekehrt, irgendeinen Regenschirm oder Stock, &c. (siehe II, 2, 3, § 2), gehörend Sramanas oder Brâhmanas (früher dort niedergelassen); noch sollte er eine schlafende Person aufwecken, noch beleidigen oder belästigen die (Insassen). (1)

Ein Mönch oder eine Nonne könnten wünschen zu einem Mango Park zu gehen; sie sollten dann des Eigentümers oder Verwalters Erlaubnis fragen (in der Art und Weise wie oben beschrieben). Now what further after the place is taken possession of? Nun, was weiter nachdem vom Ort Besitz genommen ist? Dann könnten sie begehren eine Mango zu essen. Wenn der Mönch oder Nonne wahrnehmen, dass die Mango bedeckt ist mit Eiern, Lebewesen, &c. (siehe II, 1, 1, § 2), sollten sie sie nicht nehmen; denn sie ist unrein, &c. (2)

Wenn der Mönch oder die Nonne wahrnehmen, dass die Mango frei ist von Eiern, Lebewesen, &c., aber nicht angeknabbert durch Tiere, noch verletzt, sollten sie sie nicht nehmen; denn es ist unrein, &c. Aber wenn sie sehen, dass die Mango frei ist von Eiern, Lebewesen, &c., und ist angeknabbert von Tieren und verletzt, dann können sie sie nehmen; denn sie ist rein, &c.¹⁰ (3)

Der Mönch könnte zu essen oder saugen wünschen eine Hälfte einer Mango oder einer Mangos Schale oder Schelfe oder Saft oder kleinere Partikel. Wenn der Mönch oder die Nonne wahrnehmen, dass die oben aufgezählten Dinge mit Eiern oder Lebewesen bedeckt sind, sollten sie sie nicht nehmen; denn sie sind unrein, &c. Aber sie können sie nehmen, wenn sie

SEITE 175

frei von Eiern, &c. sind, und angeknabbert von Tieren oder verletzt¹¹. (4)

Ein Mönch oder eine Nonne könnten es sich wünschen zu einer Zuckerrohr-Plantage zu gehen. Sie sollten in der oben beschriebenen Art und Weise um Erlaubnis fragen. Der Mönch oder die Nonne könnten Zuckerrohr zu kauen oder saugen wünschen. In diesem Fall verwende auch die gleichen Regeln wie für Mango essen; gleichermassen, wenn sie wünschen zu kauen oder zu saugen des Zuckerrohrs Zellstoff, Fasern, Saft, oder kleinere Partikel (5)

Ein Mönch oder eine Nonne könnten wünschen zu einem Knoblauchfeld zu gehen. Sie sollten in der oben beschriebenen Art und Weise um Erlaubnis fragen. Der Mönch oder die Nonne könnten Knoblauch zu kauen oder zu saugen wünschen. In diesem Fall verwende auch die gleichen Regeln wie für Mango essen; gleichermassen, wenn sie zu kauen oder saugen wünschen die Zwiebel oder Schale oder Stiel oder Saatgut von Knoblauch¹². (6)

Ein Mönch oder eine Nonne, die Besitz erhalten haben von einem Platz in eines Reisenden-Heims, &c., sollten alle Gelegenheiten zur Sünde vermeiden (hervorgehend von allen Vorbereitungen gemacht durch) die Haushaltsvorstände oder ihren Söhnen, und sollten diesen Platz übereinstimmend nach den folgenden Regeln belegen. (7)

⁹ § 2 der vorhergehenden Lektion wird wiederholt, Wort für Wort.

¹⁰ Siehe II, 1, 1, §§ 3, 4

¹¹ In dem Text wird § 3 mit den erforderlichen Änderungen wiederholt

¹² Siehe II, 1, 1, §§ 3, 4

Nun dies ist die erste Regel:

Er kann für einen Wohnsitz in einem Reisenden-Heim betteln, &c., nachdem er überlegt hat (auf ihre Eignung für einen Aufenthalt), &c. (§ 2 der vorhergehenden Lektion ist hier zu wiederholen).

Dies ist die erste Regel. (8)

Nun folgt die zweite Regel:

Ein Mönch beschliesst: "Ich werde für den Besitz eines Wohn-Platzes, &c. fragen, im Interesse der anderen Bettler,

SEITE 176

und nachdem ich davon für ihr Interesse Besitz genommen habe, werde ich ihn verwenden."

Dies ist die zweite Regel. (9)

Nun folgt die dritte Regel:

Ein Mönch beschliesst: "Ich möchte für den Besitz eines Wohn-Platzes, &c. fragen, im Interesse der anderen Bettler, und nachdem ich davon für ihr Interesse Besitz genommen habe, werde ich ihn nicht verwenden."

Dies ist die dritte Regel. (10)

Nun folgt die vierte Regel:

Ein Mönch beschliesst: "Ich werde nicht für den Besitz eines Wohn-Platzes, &c. fragen, im Interesse der anderen Bettler, aber wenn der Wohn-Platz, &c., ihnen bereits abgetretenen worden ist, werde ich ihn verwenden."

Dies ist die vierte Regel. (11)

Nun folgt die fünfte Regel:

Ein Mönch beschliesst: "Ich werde für den Besitz eines Wohn-Platzes für mein eigenes Interesse fragen, nicht für zwei, drei, vier oder fünf Personen."

Dies ist die fünfte Regel. (12)

Nun folgt die sechste Regel:

Wenn ein Mönch oder eine Nonne, wenn sie einen Wohn-Platz belegen, an dem es Ikkada reed, &c. gibt (siehe II, 2, 3, § 18), erhalte diese Sache, dann können sie es verwenden; sonst sollten sie in einer kauernenden oder sitzenden Haltung verbleiben.

Dies ist die sechste Regel. (13)

Nun folgt die siebte Regel:

Ein Mönch oder eine Nonne Mai können für einen Wohn-Platz gepflastert mit Ton oder Holz betteln. Wenn sie ihn erhalten, dann können sie ihn verwenden; sonst sollten sie in einer kauenden oder sitzenden Haltung verbleiben.

Dies ist die siebte Regel.

Wer eine der sieben Regeln übernommen hat, sollte nicht sagen, &c. (alles wie in II, 1, 11, § 12).
(14)

SEITE 177

Ich habe die folgende Erklärung von dem ehrwürdigen (Mahāvîra) gehört: Die Sthaviras, die ehrwürdigen, haben erklärt, dass die Herrschaft¹³ fünffach ist:

Des Herrn der Götter Herrschaft;

Des Königs Herrschaft;

Des Hauseigentümers¹⁴ Herrschaft;

Des Haushaltsvorstands¹⁵ Herrschaft;

Des religiösen Mannes¹⁶ Herrschaft.

Dies ist die gesamte Pflicht, &c.

So sage ich. (15)

Ende der siebten Vorlesung, genannt REGELUNG des BESITZES.

nächste SEITE

Zweites Buch, achte Vorlesung, genannt DIE SIEBEN VORLESUNGEN

¹³ Oggaha, avagraha

¹⁴ Gâhvaî, grihapati. In einem anderen Teil des Kommentars wird erklärt, grâmahattarâdi, seine Herrschaft ist grâmapâtakâdikam.

¹⁵ Sâgâriya, sâgârîka. Es wird erläutert, sayyâtara, Wirt. Seine Herrschaft ist shampasâlâdi

¹⁶ Sâhammiya, sâdharmika. Seine Herrschaft ist vasatyâdi, sein Wohnsitz, welcher sich für eine Yogana und ein Viertel ausdehnt. Wenn er von ihm Besitz nimmt (parigraha), muss er die Erlaubnis des Besitzers erfragen.